

S a t z u n g

der Arbeitsgemeinschaft der Butenostfriesenvereine Nordrhein-Westfalen

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

Die am 3.2.1980 gegründete Arbeitsgemeinschaft der Butenostfriesenvereine Nordrhein-Westfalen - im folgenden AG genannt führt die offizielle Bezeichnung "Arbeitsgemeinschaft der Hutentostfriesenvereine Nordrhein-Westfalen:

Der Sitz der AG ist der Wohnort, an dem der jeweils amtierende Oberbaas (1.Vorsitzender) ansässig ist. Die AG wird nicht im Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck und Ziele der AG

Die AG ist der Zusammenschluß der Butenostfriesenvereine Nordrhein-Westfalen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit um die Pflege des ostfriesischen Brauchtaums, Erhaltung und Pflege der plattdeutsch friesischen Mundart, Förderung der Geselligkeit und Vertiefung der Kontakte zur Heimat Ostfriesland bemüht ist.

Die AG verfolgt ausschließlich traditionelle und ideelle Ziele und ist politisch, religiös und weltanschaulich neutral.

Sie soll - soweit erforderlich und möglich - die Vereine koordinieren und diese in ihrer Arbeit unterstützen.

Sie wird alle gemeinsamen Fragen regeln und die Belange der Butenostfriesenvereine Nordrhein-Westfalen in der Öffentlichkeit vertreten.

3. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der AG steht grundsätzlich allen Butenostfriesenvereinen des Landes Nordrhein-Westfalen offen. Bestehen mehrere Vereine in einem Vereinsgebiet, ist die Aufnahme regelmäßig nur mit Zustimmung des Bereichs in der AG tätigen Vereines möglich. Über die Aufnahme neu gegründeter Vereine entscheidet die Vörsittertagung durch einfachen Mehrheitsbeschluß.- Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekanntgegeben zu werden, es sei denn, daß die Vörsittertagung dieses mit Mehrheit wünscht.

4. Mitgliedsbeiträge

Die AG erhebt zur Bestreitung evtl. Unkosten einen jährlichen Beitrag, deren Höhe und Zahlungsweise die Vörsittertagung jährlich festlegt. Mit Bekanntgabe der Aufnahme eines neuen Vereines, erkennt dieser die jeweils geltenden Beiträge und die Satzung der AG an.

5. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Kündigung der Mitgliedschaft kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Hierbei ist eine vierteljährliche Kündigungsfrist einzuhalten. Ein Verein kann durch Mehrheitsentscheid aus der AG fristlos gestrichen werden, wenn

a) das Mitglied trotz Abmahnung und Fristsetzung den fälligen Beitrag nicht zahlt,

b) die Streichung im Interesse der AG notwendig und unumgänglich erscheint.

6. Organe

Die Organe der AG sind:

a) die Vöraittertagung,

b) der Vorstand.

Die Vörittertagung ist das oberste Organ der AG. In der Vörsittertagung ist jeder angeschlossene Verein mit einer Stimme vertreten. Die Vereine können mehrere Vertreter entsenden. Der stimmberechtigte Vertreter ist dem Tagungsleiter namhaft zu machen.

Nicht angeschlossene Vereine sind zugelassen, haben aber kein Stimmrecht.

Die Vörsittertagung beschließt über die Wahl, Abberufung oder Entlastung des Vorstandes, Festsetzung der Beiträge und Ausgaben besonderer Art.

Sie berät und beschließt über besondere Vorhaben der AG, wie z.B.

gemeinsame Veranstaltungen oder Vorträge. Sie nimmt die Berichte des

Vorstandes und der Kassenprüfer entgegen und entscheidet über Satzungsänderungen oder Auflösung der AG.

7. Vörsittertagung

Mindestens 1/2-jährlich findet eine Vörsittertagung statt. Ort und Zeit werden jeweils in der vorhergehenden Vörsittertagung festgelegt. Der Oberbaas lädt mindestens vier Wochen vorher unter Beifügung einer vorläufigen Tagesordnung zu der Tagung ein. Außerordentliche Tagungen können einberufen werden, wenn der Vorstand oder ein Drittel der angeschlossenen Vereine dieses unter schriftlicher Bekanntgabe der Gründe beantragt. - Zur Beschlußfähigkeit der Vörsittertagung müssen mindestens die Hälfte der angeschlossenen Vereine vertreten sein. Über den Verlauf und die Beachlüsse der Vörsittertagung ist eine Niederschrift anzufertigen.

8. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Oberbaas,
- b) dem Stellvertreter,
- c) dem Kassierer,
- d) dem Schriftführer
- e) dem Boßelbaas des Landesverbandes als Beisitzer

Je nach Größe der AG kann der Vorstand um weitere Beisitzer ergänzt werden. Der Vorstand wird von der Vörsittertagung für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Sämtliche Ämter sind Ehrenämter.

Gesetzliche Vertreter sind der Oberbaas mit einem Vorstandsmitglied.

Der Oberbaas hat die AG nach innen und außen zu vertreten. Der Stellvertreter hat diese Funktionen zu übernehmen, wenn der Oberbaas verhindert ist.

Der Kassierer sorgt für den Eingang der Beiträge und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben.

Der Schriftführer hat den Schriftwechsel der AG zu erledigen und die Niederschriften anzufertigen.

Die alle zwei Jahre neu zu wählenden Kassenprüfer prüfen die Jahresabrechnung und erstatten der Vörsittertagung Bericht .

Auf ihren Vorschlag ist dem Vorstand Entlastung zu erteilen. Die Wiederwahl der Kassenprüfer ist nicht zulässig.

Der Vorstand der AG hält Verbindung zur ostfriesischen Landschaft und anderen Arbeitsgemeinschaften. Er kann deren Vertreter zu allen Veranstaltungen einladen.

9. Veranstaltungen

Alle zwei Jahre soll im Bereich der AG Nordrhein-Westfalen ein Butenostfreesentag (Sternentreffen) durchgeführt werden. Die Ausrichtung einer solchen Veranstaltung obliegt dem Verein, der in der Vörsittertagung hierfür vorgeschlagen und gewählt wurde. Er ist für die Kosten voll verantwortlich. Die AG kann keinen Zuschuß gewähren. Diese Veranstaltungen können mit Vereinsfeiern (Jubiläen o.ä.) gekoppelt werden.

10. Auflösung der AG

Die Auflösung der AG kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Vörsittertagung mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen erfolgen. Mindestens 2/3 der Mitglieder müssen anwesend sein. Im Falle der Auflösung der AG ernennt die Tagung einen Liquidatoren. Das verbleibende Vermögen der AG verfällt der ostfriesischen Landschaft.

Diese Satzung wurde am 3.2.1980 in Duisburg-Rheinhausen beschlossen und genehmigt.

gez. Weert Gerdas

gez. Bert Sebes